



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

s.C.40.61.1. - SE/ZD  
Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

3003 Bern, 22. November 1989

|       |              |    |    |     |     |
|-------|--------------|----|----|-----|-----|
| an    | HIR          | ZH | FM | FUR | a/a |
| Datum | 21.11.       |    |    |     |     |
| Vise  | 1            | 2  | 3  | 4   | 5   |
| EDA   | 23.11.89     | -9 |    |     |     |
| Ref.  | s.C.40.61.1. |    |    |     |     |

Finanzdirektion des Kantons  
Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

✓ p. B. 51.10.  
✓ s. A. 32.0. (Bern).

Neues Gesetz betreffend die Berner Kantonalbank. Menschenrechtsklausel

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 26. Oktober 1989, der uns von Herrn Bundesrat Felber zur Beantwortung übermittelt wurde. Sie fragen uns, inwieweit eine Menschenrechtsklausel in einem Gesetz betreffend die Berner Kantonalbank bundesrechtskonform wäre. Wir kommen Ihrer Anfrage gerne nach und äussern uns dazu wie folgt:

Wie Sie in Ihrem Brief richtig bemerken, gehört die Aussenpolitik, wozu auch die Menschenrechtspolitik zählt, zu den ausschliesslichen Kompetenzen des Bundes. Die verbleibende kantonale Autonomie im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten ist in Art. 9 und 10 BV umschrieben. Aber auch hier stellt die Verfassung durch die Mitwirkung und Kontrolle des Bundesrates (Art. 10 Abs. 1, Art. 102 Ziff. 7 BV) sicher, dass die kantonalen Aktivitäten nicht den Rechten und Interessen des Bundes zuwiderlaufen.

Insbesondere in seinem Bericht vom 2. Juni 1982 über die schweizerische Menschenrechtspolitik (BB1 1982 II 729) hat der Bundesrat erklärt, dass die Menschenrechtspolitik Bestandteil der

schweizerischen Aussenpolitik bilde. Er hat diesen Standpunkt im Bericht vom 29. Juni 1988 über die Friedens- und Sicherheitspolitik der Schweiz (BB1 1989 I 668) bekräftigt.

Was das Verhältnis zwischen Menschenrechtspolitik und Wirtschaftsbeziehungen angeht, so äusserte sich der Bundesrat im Menschenrechtsbericht dahingehend, "dass die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz wie ihre Aussenpolitik dem Grundsatz der Universalität verpflichtet ist (...). Die Pflege weltweiter Handelsbeziehungen ist ebenso sehr Ausdruck dieser aussenpolitischen Maxime wie unserer grundlegenden aussenwirtschaftlichen Zielsetzung (...). Sieht man vom Kriegsmaterial ab, so hat die Schweiz die Beachtung, bzw. Missachtung der Menschenrechte durch ein Land nie zu einem Kriterium für den Güterexport gemacht. Diese politische Grundhaltung hindert jedoch den Bundesrat in keiner Weise, wenn er es für angebracht hält, mit den angemessenen Mitteln zugunsten der Einhaltung der Menschenrechte in einem Land vorstellig zu werden" (BB1 1982 II 770). Zur Frage des Kapitalexportes erklärte der Bundesrat, dass die Bewilligungsgründe in Art. 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (SR 952.0) erschöpfend sei. Gesetzlich sei der Rückgriff auf weitere Kriterien, wie etwa die Einhaltung der Menschenrechte im Schuldnerstaat, nicht vorgesehen. Eine entsprechende Gesetzesänderung hielt der Bundesrat angesichts der Ablehnung eines entsprechenden Antrages im Parlament anlässlich der Revision des Bankengesetzes, für nicht angebracht (BB1 1982 II 771).

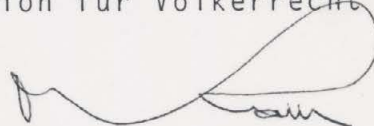
Für die Aufnahme einer Menschenrechtsklausel im Berner Kantonalbankgesetz lassen sich aus dem Gesagten folgende Ueberlegungen ableiten: Bezweckt die genannte Klausel lediglich, die Menschenrechtspolitik des Bundesrates gemäss den obigen Ausführungen auf kantonaler Ebene weiterzuführen und zu verwirklichen, so kann an deren Bundesrechtskonformität kaum gezweifelt werden. Der fragliche Art. 6 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes ist u.E. so abgefasst, dass er bundesrechtsgemäss interpretiert und ange-

wendet werden kann. Ein Kompetenzkonflikt könnte indessen möglicherweise dann entstehen, wenn die Gesetzesbestimmung als Basis einer kantonalen, autonomen Menschenrechtspolitik diene, welche der Menschenrechtspolitik des Bundesrates oder dem Grundsatz der liberalen schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik im Effekt entgegenwirken würde. Um Kompetenzprobleme zum vornherein auszuschliessen, könnte die Passage "... Bemühungen zur Verwirklichung der Menschenrechte" allenfalls präzisierend durch "... Bemühungen zur Verwirklichung der Menschenrechtspolitik des Bundesrates" ersetzt werden.

Etwas ausserhalb der blossen Bundesrechtskonformität der Klausel möchten wir indessen ergänzend darauf hinweisen, dass die Menschenrechtspolitik lediglich eine von mehreren Komponenten der Aussenpolitik des Bundesrates bildet und in dessen Praxis nicht isoliert, sondern als Bestandteil seiner Gesamt-Aussenpolitik verwendet wird. Ferner wird die Menschenrechtspolitik in erster Linie als eine Aufgabe für Behörden, namentlich für Bundesbehörden, verstanden. Ohne auf den kantonalen Entscheidungsprozess in dieser Angelegenheit Einfluss nehmen zu wollen, erlauben wir uns, diese Hinweise über den Gesamtzusammenhang der Menschenrechtsproblematik anzubringen, die Ihnen allenfalls für die Behandlung des fraglichen Gesetzesartikels behilflich sein könnten, welcher die Hervorhebung der Menschenrechte als eines der Elemente unserer Aussenpolitik und die Bindung eines nicht-behördlichen Instituts daran bezweckt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion für Völkerrecht



(Krafft)

Kopie an:

- Bundesamt für Aussenwirtschaft
- Sekretariat BRF
- Generalsekretariat EDA
- Sekretariat JAC
- Finanz- und Wirtschaftsdienst
- Menschenrechtsdienst DVR
- KT/GT/VDF
- BWE
- BT/SE